

Thema: Offertenschwindel

Die Fakten

Sie haben sich gerade selbstständig gemacht? Insbesondere für Existenzgründer ist es angesichts der täglichen Briefflut nicht immer leicht, den Überblick zu behalten. Diese Tatsache machen sich leider auch unseriöse Adressbuchverlage zunutze. Kurz nach dem Eintrag ins Handelsregister übersenden sie Jungunternehmern ein rechnungsähnliches Formular. Dieses suggeriert, dass weitere (kostenpflichtige!) Eintragungen in vermeintlich offizielle Register, Datenbanken oder auch gedruckte Adressverzeichnisse notwendig seien. Die Kosten liegen dabei meist im Bereich von 80 bis 500 Euro.

Gewerbetreibende nehmen sich nicht immer die Zeit, die Angebote genau zu prüfen. Vielmehr lassen sie sich durch die äußere Aufmachung täuschen. Aus Angst, wichtige Fristen oder Zahlungen zu übersehen, wird dann oftmals bezahlt. Das Kleingedruckte bleibt zumeist unbeachtet. Dabei wäre hier das eigentlich Wichtige zu lesen: Es liegt gar kein Auftrag vor! Es handelt sich lediglich um ein unverbindliches Angebot! Die angeblich schon bestehende Geschäftsverbindung kommt erst durch Zahlung/Überweisung des angegebenen Betrages zustande.

Viele derartige Angebote sind das Papier nicht wert, auf dem sie stehen. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung für solche Einträge. Tatsächlich ist nach der Registrierung einer Firma nur ein kostenpflichtiger Eintrag nötig: der Eintrag ins Handelsregister.

Deshalb:

- Prüfen Sie in der Tagesroutine den Schriftverkehr auf Ihrem Schreibtisch.
- Weisen Sie auch Ihre Mitarbeiter auf die notwendige Vorsicht hin, denn erfahrungsgemäß liegen die geforderten Rechnungsbeträge oft unter der Grenze, ab der eine zweite Unterschrift erforderlich ist.

Die folgenden Tipps und Hinweise können Ihnen bei der Beurteilung entsprechender Angebote helfen:

- Welchen Eindruck macht das Schreiben auf Sie? Vorsicht vor Akquisitionsschreiben, die Ihnen in Form von Überweisungsträgern zugehen! Hierbei wird durch die Aufmachung der Eindruck einer bereits erfolgten Leistung erweckt.
- Sieht das Schreiben so aus, als käme es von einer amtlichen Stelle? Folgende Begriffe können zur Täuschung beitragen: Deutsche Telefon..., Deutsches Telefax..., Offizielles Hotel-, Gastgeber- o. ä. Verzeichnis, EU-Registereintragung unter der Nr. ...
- Kennen Sie den Absender? Besteht schon eine Geschäftsbeziehung? Wenn nein, bezahlen Sie auf keinen Fall! Achtung! Häufig kommen Geschäftsbeziehungen erst durch die Überweisung bestimmter Beträge zustande.
- Ist der Name der Firma klar ersichtlich? Stimmen Sitz des Unternehmens und Versandadresse überein? Besondere Vorsicht ist geboten, wenn derartige Rechnungen aus dem Ausland kommen.
- Prüfen Sie das Angebot. Stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis oder scheint Ihnen der geforderte Betrag übersteuert? Ein Hinweis: Verlage finanzieren sich häufig über Werbeeinnahmen, so dass der Formulareintrag in der Regel kostenlos erfolgt.
- Ist für Sie ein Eintrag überhaupt notwendig? Sind Anbieter und Verzeichnis in Ihrer Branche auch bekannt? Fordern Sie gegebenenfalls Referenzlisten, einen Vorabdruck oder ein Vorjahresverzeichnis an. Ein seriöses Angebot lässt sich an folgender Gliederung erkennen:
 - genauer Buchtitel
 - exakte Benennung der Ausgabe
 - Zeitpunkt des Erscheinens
 - Auflagenhöhe
 - Verbreitung
 - Anschrift des Verlages
- Wie hoch ist die Auflage? Erscheint ein Abdruck in einem derartigen Verzeichnis als sinnvoll?

In Zweifelsfällen und bei Fragen können Sie sich wenden an:

■ Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer

■ Ihre zuständige Verbraucherzentrale

■ **Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt/Main (DSW)**

Landgrafenstraße 24B, 61348 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon: 06172/12 15 0
Telefax: 06172/84 42 2
E-Mail: mail@wettbewerbszentrale.de

■ **Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.**

Heerdter Sandberg 30, 40549 Düsseldorf
Telefon: 0211/57 79 95-0
Telefax: 0211/57 79 95-44
E-Mail: info@vdav.org
Internet: www.vdav.de

Was tun, wenn Sie auf einen unseriösen Verlag hereingefallen sind?

- Wenden Sie sich an Ihre Industrie- und Handelskammer oder nehmen Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch.
- Fechten Sie den Vertrag wegen Irrtums (§ 119 BGB) oder arglistiger Täuschung (§123 BGB) schriftlich gegenüber der Firma an.
- Fertigen Sie eine Kopie Ihrer Anfechtungserklärung an.
- Wenden Sie sich beim Verdacht einer Straftat an Ihre Polizei.

Zur Abrundung noch zwei Hinweise der Verbraucherzentrale:

■ Eine **Anfechtungserklärung** könnte wie folgt lauten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung habe ich den Betrag von ... Euro an Sie gezahlt. Mit dieser Zahlung ist kein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen.

Mit Ihrem Formularschreiben vom ... haben Sie in wettbewerbswidriger Weise den Eindruck vermittelt, es handele sich um eine Rechnung mit Zahlungsverpflichtung und nicht nur um ein Angebot. Der Angebotscharakter war nicht ohne weiteres erkennbar.

Hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung an.

Ich fordere Sie daher auf, die von mir geleisteten Zahlungen unverzüglich bis spätestens ... auf mein Konto zurückzuerstatten. Rechtliche Schritte gegen Sie behalte ich mir ausdrücklich vor.“

■ Damit die Offertenschwindler möglichst **keinen Unrechtsgewinn** einstreichen können, sollten Sie folgendes bewährtes Verfahren beherzigen: Informieren Sie das mit der Gutschrift beauftragte **Geldinstitut** (zu ermitteln über den Aufdruck auf dem Überweisungsträger, ggf. über die Bankleitzahl unter www.bankleitzahlen.de) umgehend darüber, dass auf das betreffende Konto Zahlungen aufgrund vermutlich unseriöser Angebote eingehen. Schildern Sie den zugrunde liegenden Sachverhalt und regen Sie an, die eingehenden Beträge an die Empfänger zurückzuüberweisen. Im weitgehend automatisierten Zahlungsverkehr sind die Geldinstitute für solche Hinweise durchaus dankbar – und bei offenkundig wettbewerbswidrigem Handeln auch befugt, das Konto zu kündigen.